



Medizinische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.06.2020

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 14 Absatz 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit §§ 37 Abs. 5, 14 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung- PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium vom 24.01.2018 (ABl. 2018, Nr. 2, S. 4), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“
- § 6 Praxiseinsätze
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussbezeichnung und Abschlussbescheinigungen
- § 9 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Abschlussmodul Bachelorarbeit
- § 13 Staatliche Prüfung für die Erlangung der Berufszulassung
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1 Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2020/2021 das Studium zum 1. Fachsemester im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“

(1) Ziel des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ ist es, erstens die Studierenden zur Analyse von komplexen pflegerelevanten Gesundheitsproblemen von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege zu befähigen. Das zweite übergeordnete Ziel ist es, wissenschaftlich fundierte Urteile von wissenschaftlichem Regelwissen abzuleiten, sie im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten aller Altersstufen zu interpretieren und darauf aufbauend pflegerische und heilkundliche Maßnahmenpläne und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

(2) Im Rahmen eines Modellvorhabens nach § 63 Abs. 3c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) werden in diesem Studiengang erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt.

(3) Im Studiengang werden u.a. folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt:

- Wissenschaftlich fundiertes Fallverstehen und ein methodisch reflektiertes, differenziertes und priorisiertes professionelles Handeln,
- bedarfsgerechtes Gestalten von pflegerischen Maßnahmen im stationären als auch ambulanten Bereich, ausgerichtet an der Komplexität des Versorgungsauftrags,
- Recherche, Analyse und Bewertung aktueller Forschungsberichte zu pflegerelevanten Assessments und Interventionen und Einschätzung der externen Evidenz für die Translation in die Praxis,
- Anleitung von kranken oder hilfsbedürftigen Menschen zur Erlangung eines hohen Maßes an gesundheitsbezogener Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Autonomie,
- Kommunikations- und Interaktionskompetenzen im Bereich der Beratung, Anleitung und Schulung sowie in der Gesundheitsförderung und Prävention/Rehabilitation von Patienten/Patientinnen und ihren Angehörigen sowie darüber hinaus in der Planung, Anleitung und Umsetzung von pflegerischen Maßnahmen,
- Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen relevanten Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems sowie intra- und interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgungssteuerung und Schnittstellenmanagement,
- Formulieren von pflegerelevanten Problemstellungen, Entwickeln von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen, die logisch bzw. forschungserkenntnisbezogen im Team, vor einem Fachpublikum oder vor Laien präsentiert und begründet werden,

- Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit sozial-, gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Theorien,
- Reflexion von gesetzlichen Grundlagen, ethischen Prinzipien und pflegerisch-therapeutischen Methoden.

(4) Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studiengänge, insbesondere für einen Masterstudiengang in Gesundheits- und Pflegewissenschaften, sowie für folgende Berufsfelder: Selbständige, fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen (wie medizinisch-präventive Interventionen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (Primary Nursing), Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenten und -mitarbeiter, Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

(5) Bestandteil des Studiengangs ist auch die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte im Sinn von § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) im Umfang von mindestens 100 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte), welche eine der Voraussetzungen für die spätere Betätigung als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt. Bewerber/innen, welche bereits die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, zum/zur Altenpfleger/-in oder zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, können nicht zum Bachelor-Studium „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) zugelassen werden.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt und der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.02.2016 (ABl. 2016, Nr. 4, S. 8) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Aufbau des Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“

(1) Im Rahmen des primärqualifizierend ausgestalteten Studiengangs, der zugleich für die Ausübung des Pflegeberufs (mit heilkundlichen Tätigkeiten) qualifiziert, werden zwei berufsqualifizierende Abschlüsse erlangt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der hochschulischen Prüfung führt zur Erlangung eines Bachelorgrades. Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen

Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung. Der akademische Grad kann nicht ohne Abschluss der staatlichen Prüfung gemäß Absatz 3 erworben werden.

(3) Die hochschulische Prüfung umfasst gemäß § 38 Abs. 3 S. 2 PflBG auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann. Diese Prüfung erstreckt sich zudem gemäß § 37 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 6 PflBG auf die erworbenen, erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung setzt außerdem das Bestehen der hochschulischen Prüfung gemäß Absatz 2 voraus.

(4) Die Regelstudienzeit des Studiengangs umfasst 8 Semester.

(5) Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Universitätsklinikums Halle (Saale) durchgeführt.

(6) Die Durchführung der Praxiseinsätze wird über schriftliche Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen gewährleistet.

(7) Der Studiengang besteht aus Pflichtmodulen.

(8) Module der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) sind nicht frei wählbar. Die Module „Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren“ sowie „Gesundheitsdidaktik“ sind Pflichtmodule, die dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen zuzuordnen sind.

(9) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen werden Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist gegeben, wenn die Studierenden insgesamt bei mindestens 85 % der Lehrveranstaltungen anwesend waren. Dies gilt nicht für Praxiseinsätze gemäß § 6.

§ 6 Praxiseinsätze

(1) Praxiseinsätze sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel im Universitätsklinikum Halle sowie in weiteren ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 7 PflBG absolviert.

(2) Es werden zwei Arten von Praxiseinsätzen unterschieden:

- (a) Praxiseinsätze, die im Rahmen einzelner Module gemäß der Modulbeschreibungen in einem Gesamtumfang von 600 Stunden abzuleisten sind.
- (b) Praxiseinsätze, die außerhalb von Modulen gemäß § 30 Abs. 2 PflAPrV zusätzlich als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung der Berufsausbildung in einem Gesamtumfang von 1.700 Stunden absolviert werden müssen.

(3) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praxiseinsätzen wird eine Bescheinigung nach dem Muster gemäß Anlage 2 ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der gesamten Praxiseinsätze anwesend waren.

(4) Im Rahmen der Praxiseinsätze sind ab dem 5. Semester Nachtdienste im Umfang von mindestens 80, höchstens 120 Stunden (vgl. § 1 Abs. 6 PflAPrV) abzuleisten.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Stärkung der Sprachkompetenz können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- (a) Vorlesungen
Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (b) Seminare
Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sind durch Einbezug der Studierenden durch die Lehrenden und teilnahmeorientierte Gestaltung der Lehre charakterisiert.
- (c) Kleingruppenprojekte
Kleingruppenprojekte ermöglichen eine ärztliche Unterweisung einer kleinen Gruppe von Studierenden in der praktischen Pflege bzw. multiprofessionellen Gesundheitsversorgung. Sie finden in der Regel im Universitätsklinikum statt und vertiefen behandelte Stoffgebiete, fachwissenschaftliche Fragestellungen und die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten unter Einbezug von Patientinnen und Patienten.
- (d) Übungen
Übungen dienen der Aneignung von praktischen Fertigkeiten und pflegerelevanten Kompetenzen. Soweit möglich und zweckmäßig, werden praktische Übungen im SkillsLab bzw. nach Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden am Patienten bzw. an der Patientin durchgeführt. Sie finden z.T. im interprofessionellen Team, d.h. gemeinsam mit Studierenden des Studiengangs Medizin, statt.
- (e) Praxiseinsätze im Rahmen von Modulen
Praxiseinsätze im Rahmen von Modulen verknüpfen fachtheoretische und fachpraktische Inhalte. Die theoretische Vermittlung von Kenntnissen und Methoden wird durch praxisbezogene Aufgaben, die während der Praxiseinsätze bearbeitet werden, vertieft, wodurch ein unmittelbarer Transfer in die klinische Tätigkeit begünstigt wird. Zusätzlich werden während der Praxiseinsätze erworbene Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen von Praxisreflexionen innerhalb der Module diskutiert.

§ 8

Abschlussbezeichnung und Abschlussbescheinigungen

- (1) Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Nach erfolgreichem Abschluss wird von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann kann nur erteilt werden, wenn sowohl die hochschulische Pflegeausbildung als auch die staatliche Abschlussprüfung bestanden sind.
- (3) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.
- (4) Dem Zeugnis wird gemäß § 24 Abs. 2 PflAPrV eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 beigelegt, aus der sich die heilkundlichen Tätigkeiten ergeben, die Gegenstand der

zusätzliche Ausbildung und erweiterter staatlicher Prüfung waren. Darüber hinaus wird auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule über die Vermittlung berufspädagogischer Inhalte im Umfang von mindestens 100 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte) im Sinn von § 4 Abs. 3 PflAPrV beigefügt.

(5) Gesonderte Abschlüsse im Bereich der Altenpflege oder der Kinderkrankenpflege können nicht erworben werden.

§ 9

Formen von Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a) Klausur: Eine Klausur dauert in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- b) Elektronische Klausur: computergestützt abgenommene Prüfungsleistung, Dauer in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- c) Klausur im A-W-V: Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren, Dauer in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- d) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten, im Modul Bachelor-Arbeit hingegen 30 Minuten.
- e) Falldarstellung: Eine Falldarstellung ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten klinischen Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen Evidenzlage reflektiert, ggf. inklusive Entwicklung eines Pflegeplans.
- f) Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung ist ein Text mit einem Umfang von maximal 10 Seiten zu einer wissenschaftlichen Fragestellung.
- g) Projektbericht: Ein Projektbericht ist ein Text mit einem Umfang von maximal 12 Seiten zu einer Projektarbeit und stellt Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse dar.
- h) OSCE (Objective structured clinical examination): Die OSCE ist eine standardisierte, strukturierte Prüfung in Form eines Parcours mit verschiedenen Stationen, an welchen die Studierenden klinische Fertigkeiten und Kompetenzen einzeln oder in Gruppen (in der Regel bis zu 6 Personen) demonstrieren. In der Regel dauert die Prüfung pro Studierenden 60 bis 120 Minuten.
- i) Fallbezogene praktische Prüfung: Hierbei werden praktische Fertigkeiten und Kompetenzen in der klinischen Einrichtung mit Einbeziehung von Patientinnen und Patienten demonstriert. Die Prüfung dauert in der Regel maximal 60 Minuten.
- j) Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a) Referat bzw. Präsentation: mündlicher Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.
- b) Falldarstellung: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten, die einen konkreten Fall auf der Grundlage von Kriterien bzw. der vorhandenen externen Evidenz reflektiert.
- c) Analyse eines Projekts: schriftliche Ausarbeitung anhand vorgegebener Kriterien in einem Umfang von in der Regel max. 12 Seiten.
- d) Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Bearbeitung von Rechercheaufgaben, Bibliographie, schriftliche Beantwortung von Fragen, Erstellung von Exzerpten oder Zusammenfassungen von Texten im Umfang von maximal 10 Seiten, auch in englischer Sprache.
- e) Erstellung eines Posters: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas.
- f) Praxisbezogene Aufgaben: Sie stellen schriftliche Bearbeitungen von Aufgabenstellungen zu praxisrelevanten Fragestellungen und pflegerischen Situationen dar. Typischerweise

erhalten die Studierenden die Aufgabenstellungen von den Praxisanleiter/innen in den klinischen Einrichtungen.

(3) Schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin bzw. Prüfer können alle nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigten Personen und die in § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personen sein.

(2) Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, die im Studiengang lehren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.

(3) Modulleistungen und Modulteilleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers bewertet.

(4) In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Funktion unabhängig.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Studiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ bilden Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft, der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einen von der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Für Module der staatlichen Prüfung ist abweichend von Absatz 1 der dafür gebildete Prüfungsausschuss gemäß § 13 zuständig.

(3) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

§ 12 Abschlussmodul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) nach § 9 Abs. 1 (j) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) nach § 9 Abs. 1 (d) das obligatorische Abschlussmodul Bachelorarbeit, welches den Umfang von 10 Leistungspunkten hat.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Dabei müssen folgende Module erfolgreich abgeleistet sein:

- EbP-1.1: Medizinische Grundlagen I
- EbP-1.2: Grundlagen der Pflege I
- EbP-1.4: Fachpraxis
- EbP-2.1: Medizinische Grundlagen II
- EbP-2.2: Grundlagen der Pflege II
- EbP-2.3: Pflege im Kontext ärztlicher Diagnostik und Therapie
- EbP-2.4: Pflege und multiprofessionelles Team I
- EbP-3.1: Pflege und multiprofessionelles Team II
- EbP-4.1: Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I
- EbP-5.1: Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team II
- EbP-6.1: Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team III

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihr bzw. ihm gestellte Problem bzw. die Fragestellung aus dem Bereich der Pflegewissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppe. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas und deren Datum sind durch das Studiendekanat aktenkundig zu machen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer elektronischen Fassung beim Studiendekanat einzureichen bzw. postalisch an das Studiendekanat zu versenden. Der Abgabetag bzw. das Datum des Poststempels ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung ‚nicht ausreichend‘.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für das ersatzweise ausgegebene Thema bleibt von der Rückgabe unberührt.

(8) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter hat Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent zu sein.

(9) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen/die Gutachter durch die Gutachterinnen/Gutachter beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen.

(10) Die Note der Abschlussarbeit wird nach den Regelungen des § 20 Abs. 11 RStPOBM gebildet.

(11) Die mündliche Verteidigung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie kann auf Antrag der Studierenden vor Ablauf der Begutachtungsfrist der Bachelorarbeit stattfinden. In der mündlichen Verteidigung soll die Studierende/der Studierende zeigen, dass er/sie die Arbeitsergebnisse aus der Bachelorarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Beurteilung der schriftlichen Bachelorarbeit bleibt von der mündlichen Verteidigung unberührt.

(12) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels der beiden Gutachten gemäß Absatz 10 errechnet sich die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit im Verhältnis 3:1 der schriftlichen Arbeit zur mündlichen Verteidigung.

(13) Die Studentin oder der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(14) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 RSStPOBM. Macht eine Studierende/ein Studierender entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe auf Verlängerung gemäß § 20 Abs. 12 RSStPOBM oder Ausgabe eines neuen Themas entscheiden. Die Ausgabe eines neuen Themas stellt eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gründe dar.

§ 13

Staatliche Prüfung für die Erlangung der Berufszulassung

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ist, dass sowohl die hochschulische Prüfung als auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung bestanden wurde.

(2) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung umfasst die Modulprüfungen gemäß § 35 ff. PflAPrV. Dies sind die Modulprüfungen zu Modul 7.1, 7.2 und 7.3 (schriftliche Prüfungen), zu Modul 8.1 (mündliche Prüfung) und zu Modul 8.2 (praktische Prüfung). Außerdem sind die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 bis 5 PflAPrV zum Themenbereich der heilkundlichen Tätigkeiten Bestandteil der staatlichen Prüfung.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 2 erteilt. Für die Durchführung, Inhalte und Wiederholung der in Absatz 2 genannten Module und deren Modulprüfungen gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.

(4) Für die Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 PflAPrV an:

1. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder ein von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule im Sinne von § 12 Abs. 4 S. 2 HSG LSA ebenfalls als Vorsitzende oder Vorsitzender
3. mindestens zwei Hochschulprofessorinnen bzw. Hochschulprofessoren, die jeweils über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 PflBG verfügen

4. mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer, der oder die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist und über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 PflBG verfügt.

(5) Des Weiteren sollen die im Studiengang eingesetzten Lehrkräfte des Ausbildungszentrums sowie die Vertreter der zentralen Praxisanleitung des Universitätsklinikums Halle (Saale), welche die Prüflinge überwiegend ausgebildet haben, Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Die Mitglieder werden von der gemäß PflAPrV zuständigen Behörde bestellt. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept (Modulhandbuch) geregelten Voraussetzungen über die Zulassung zu den Modulen.

(6) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Im Übrigen wird für diese Modulprüfungen auf die Regelungen gemäß §§ 32 bis 41 PflAPrV verwiesen.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (Anlage 1) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen (§ 21 Abs. 1 RStPOBM).

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde am 9. Juni 2020 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschlossen. Der Senat hat am 08.07.2020 hierzu Stellung genommen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(3) Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2020/2021 das Studium zum 1. Fachsemester im Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen bzw. sich für diesen Studiengang bewerben; die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juli 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage 1 (gemäß § 5 Abs. 2)
Studiengangübersicht für den Bachelor-Studiengang "Evidenzbasierte Pflege" (180 LP)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
EbP 1.1 - Medizinische Grundlagen I	Nein	8	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	10/170	1.
EbP 1.2 – Grundlagen der Pflege I	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	1.
EbP 1.4 - Fachpraxis	Nein	6	5	Nein	Ja	OSCE	5/170	1.
EbP 2.1 - Medizinische Grundlagen II	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
EbP 2.2 – Grundlagen der Pflege II	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-	5/170	2.

						Wahl- Verfahren		
EbP 2.3 - Pflege im Kontext ärztlicher Diagnostik und Therapie	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
EbP 2.4 - Pflege und multiprofessionelles Team I	Nein	2	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
EbP 2.5 – Evidenzbasierte Praxis I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	2.
EbP 3.1 - Pflege und multiprofessionelles Team II	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren und Falldarstellung	5/170	3.
EbP 3.2 - Methoden des	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder	5/170	3.

Assessment und der Diagnostik						elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
EbP 3.3 - Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaft	Nein	3	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
EbP 3.4 - Medizinische Psychologie und Entwicklungspsychologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
EbP 3.5 – Ethik und Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	3.
EbP 4.1 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I	Ja	8	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-	10/170	4.

						Verfahren; Fall- darstellung		
EbP 4.2 – Evidenzbasierte Praxis II	Nein	4	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
EbP 4.3 - Heilkundliche Tätigkeiten I	Ja	12	10	Nein	Nein	Projektbericht und Fallbezogene praktische Prüfung	10/170	4. und 5.
EbP 4.4 – Medizinische Soziologie und Pädagogik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	4.
EbP 5.1 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team II	Ja	10	10	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren und Falldarstellung	10/170	5.
EbP 6.1 - Komplexe Pflege	Ja	5	5	Nein	Ja	Klausur oder	5/170	6.

und multiprofessionelles Team III						elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren und Fall-darstellung		
EbP 6.2 – Gesundheit und Gesundheitsförderung	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
EbP 6.3 - Zivil- und Sozialrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	6.
EbP 6.4 – Case Management	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren und Projektbericht	5/170	6.
EbP 7.1 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles	Ja	5	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische	5/170	7.

Team IV						Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren		
EbP 7.2 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team V	Ja	5	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	7.
EbP 7.3 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VI	Ja	5	5	Nein	Ja	Klausur oder elektronische Klausur oder Klausur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren	5/170	7.
EbP 7.4 – Heilkundliche Tätigkeiten II	Nein	5	5	Nein	Ja	Projektbericht und Fallbezogene praktische Prüfung	5/170	7.
EbP 7.5 - Bachelorarbeit	Ja	1	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung (Verteidigung)	10/170	7. und 8.
EbP 8.1 - Komplexe Pflege	Ja	4	5	Nein	Ja	Mündliche	5/170	8.

und multiprofessionelles Team VII						Prüfung		
EbP 8.2 - Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VIII	Ja	2	5	Nein	Ja	Fallbezogene praktische Prüfung	5/170	8.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): 2 ASQ-Module (10 LP)								
EbP 1.3 - Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung	-	1
EbP 5.2 - Gesundheitsdidaktik	Nein	4	5	Nein	Nein	OSCE	-	5.

**Anlage 2
(gemäß § 5 Abs. 9 sowie § 6 Abs. 3)**

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Medizinische Fakultät

Bescheinigung
über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat in der Zeit vom bis

regelmäßig und mit Erfolg an den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie den Praxiseinsätzen gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 des Pflegeberufgesetzes teilgenommen. Das Studium ist - nicht - über die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ... Stunden *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

..... (Stempel)

.....
Unterschrift der/des Prüfungsausschussvorsitzenden

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3
(gemäß § 8 Abs. 4)**

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Medizinische Fakultät

Bescheinigung über heilkundliche Tätigkeiten gemäß § 24 Absatz 2 Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

Hiermit wird gemäß § 24 Absatz 2 PflAPrV bescheinigt, dass

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/-in eine zusätzliche Ausbildung in folgenden heilkundlichen Tätigkeiten (diagnosebezogen) gemäß Tabelle 1 des Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Richtlinie nach § 63 Absatz 3c SGB

V vom 20. Oktober 2011 erhalten hat, welche auch Gegenstand der erweiterten staatlichen Prüfung waren:

- Diabetes mellitus Typ 2
- Chronische Wunden

Ort, Datum

..... (Stempel)

.....
Unterschrift Studiendekan